

Konformitätserklärung

für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff,
Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung sowie für die zur Herstellung
dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoffe

Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 7.2.2011 (BGBl. I S. 226)]

1 Unternehmer, der die Konformitätserklärung ausstellt

Vor- und Nachname

elasto form KG

Straße, Hausnummer

Franz-Sollfrank-Straße 6

Postleitzahl

92237

Wohnort

Sulzbach-Rosenberg

2 Unternehmer, der die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff oder Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung oder die Stoffe herstellt oder einführt, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind

Vor- und Nachname

elasto form KG

Straße, Hausnummer

Franz-Sollfrank-Straße 6

Postleitzahl

92237

Wohnort

Sulzbach-Rosenberg

3 Identität der Materialien, Gegenstände, Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind, sind beigefügt

Kaffeebecher "Premium" und "Premium, small" , Art.-Nr. 04576 und 04578

Außenbecher und Deckel - PP, Innenbecher - PE, Dichtung - TPE

4 Datum der Ausstellung der Erklärung

18.09.2017

5 Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff, die Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder die Stoffe den entsprechenden Anforderungen der folgenden Verordnungen und des Gesetzes in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen:

5.1 **Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates**
vom 27. Oktober 2004,
über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln
in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und
89/109/EWG

5.2 **Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission**
vom 14. Januar 2011,
über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind,
mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Zudem wird folgendes Gesetz eingehalten:

5.3 **LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch)**
vom 03. Juni 2013

Folgende Verordnung wird eingehalten:

5.4 **Bedarfsgegenstandsverordnung**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997

6 Ausreichende Informationen zu den verwendeten Stoffen oder deren Abbauprodukten, für welche die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthalten, damit auch die nachgelagerten Unternehmer die Einhaltung dieser Beschränkungen sicherstellen können sind beigefügt

Der Becher enthält Additive, deren Identität dem Prüfinstitut bekannt sind.

Bei unten genannten Prüfbedingungen und vorhersehbarem Gebrauch werden die
spezifischen Migrationswerte eingehalten.

7 Ausreichende Informationen über die Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt, gewonnen aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über deren spezifische Migrationswerte sowie gegebenenfalls über Reinheitskriterien, damit der Anwender dieser Materialien oder Gegenstände die einschlägigen EU-Vorschriften oder, falls solche fehlen, die für Lebensmittel geltenden nationalen Vorschriften einhalten kann, wie z.B. die **Reinheitskriterien** gemäß der der unten aufgeführten Verordnung sind beigefügt

Zusatzstoff-Verkehrsverordnung – ZVerkV
vom 29. Januar 1998, in der jeweils aktuellen Fassung

Das verarbeitete Material enthält keine Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegen.

8 Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands

a) Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en)

Getränke, wässrig, sauer, alkoholhaltig, Milcherzeugnisse

b) Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel

Dauer	kurzfristig 24 Stunden	Temperatur	Heißkontakt bis 100°C Raumtemperatur oder darunter bis 0°C
-------	---------------------------	------------	---

c) Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen,

anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstands festgestellt wurde

Verhältnis Fläche zum Volumen
6 dm²/l

9 Bestätigung bei Verwendung einer funktionellen Barriere in einem mehrschichtigen Material oder Gegenstand, dass die Bestimmungen des Artikels 13 Absätze 2, 3 und 4 oder des Artikels 14

Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entspricht.

kein mehrschichtiges Material

Sulzbach-Rosenberg
18.09.2017



Frank Sperber, Geschäftsführer